

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (80) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/381
- (81) Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/191A
- (82) Satzung der Stadt Düren über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich "Lagerstraße, Arnoldweilerstraße und Schoellerstraße" in Düren
- (83) Vereinfachte Flurbereinigung Indebogen - Flurbereinigungsbeschluss
- (84) Bekanntmachung über den Ablauf von festgesetzten Ruhefristen für Reihengräber auf den Friedhöfen der Stadt Düren

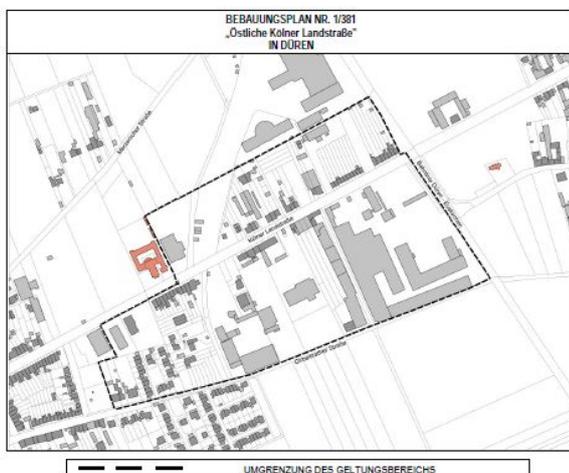
(80)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/381 vom 20.10.2016

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 28.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 1/381 „Östliche Kölner Landstraße“ in Düren, durchgeführt als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 9 Abs. 2a BauGB, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan Nr. 1/381 „Östliche Kölner Landstraße“ in Düren mit der Begründung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Zimmer 325 während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und von	14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und von	14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Gemäß § 215 BauGB "Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften" werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungspläne), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, 20.10.2016

Paul Larue
Bürgermeister

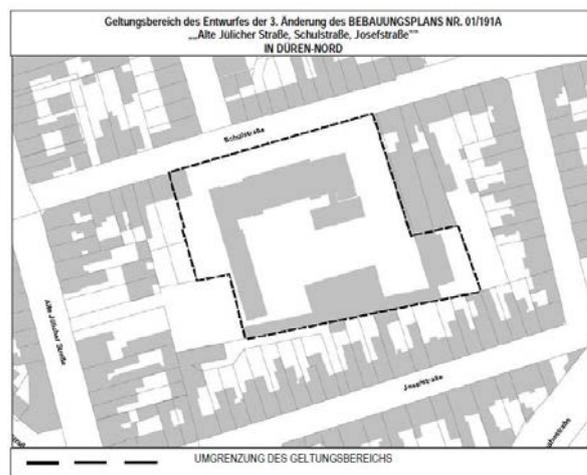
(81)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/191A vom 20.10.2016

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 28.09.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/191A „Alte Jülicher Straße, Schulstraße, Josefstraße“ in Düren-Nord, durchgeführt als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1/191A „Alte Jülicher Straße, Schulstraße, Josefstraße“ in Düren-Nord mit der Begründung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Zimmer 325 während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und von	14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und von	14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Gemäß § 215 BauGB "Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften" werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungspläne), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, 20.10.2016

Paul Larue
Bürgermeister

(82)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Satzung der Stadt Düren über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich "Lager- straße, Arnoldsweilerstraße und Schoellerstraße" in Düren vom 19.10.2016

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 28.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Für den Bereich zwischen Lagerstraße, Arnoldsweilerstraße und Schoellerstraße ist im Rahmen des Masterplans Innenstadt ein erhöhter städtebaulicher Handlungsbedarf festgestellt worden. Es ist daher beabsichtigt, das Gebiet durch Umbau- und Gestaltungsmaßnahmen einer neuen städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Ziel der Vorkaufssatzung ist es, bereits in einer möglichst frühen Planungsphase, eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und eine Behinderung oder Gefährdung der späteren Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu vermeiden.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet steht der Stadt Düren ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

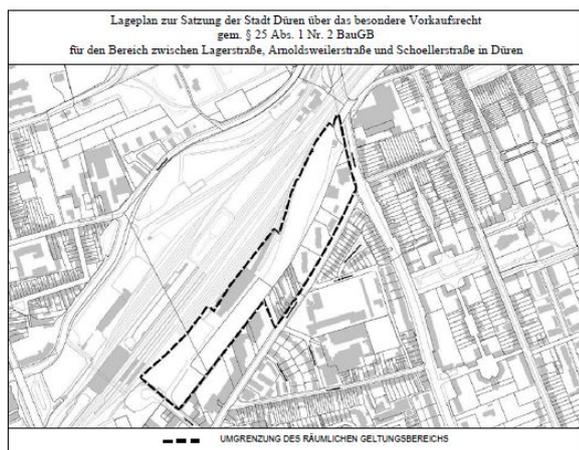
Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Bereich der geplanten städtebaulichen Maßnahmen zwischen Lagerstraße, Arnoldsweilerstraße und Schoellerstraße und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Düren:

Flur 90:
163, 167, 168 169 (teilweise)

Flur 93:
3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 180, 186, 190, 192, 193, 194 (teilweise)

- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.
- (3) Der nachstehende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Düren, den 19.10.2016

Paul Larue
Bürgermeister

(83)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

,- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

Köln, den 22.09.2016

Vereinfachte Flurbereinigung Indebogen

Az: 33.1 – 5 16 01 –

B e s c h l u s s

Für Teilbereiche der Stadt Jülich sowie der Gemeinden Inden und Aldenhoven, Kreis Düren, wird gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Indebogen

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den Sondervorschriften des § 86 FlurbG durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Inden

Gemarkung Inden

Flur 1	alle Flurstücke
Flur 2	alle Flurstücke
Flur 3	alle Flurstücke
Flur 4	alle Flurstücke
Flur 5	alle Flurstücke
Flur 6	alle Flurstücke
Flur 7	alle Flurstücke
Flur 8	alle Flurstücke
Flur 11	alle Flurstücke

Gemarkung Schophoven

Flur 15	Nrn.	5/1, 7/1, 52, 53, 60, 76/1, 77/2, 78/3, 79/3, 83/5, 88/10, 90/1, 91/13, 92/55, 98 - 107
Flur 18	Nrn.	60, 142, 148, 149, 152, 153, 154, 160, 177 - 184, 187 - 199, 202, 207 - 210, 214 - 219

Gemarkung Altdorf

- Flur 1 Nrn. 31 - 36, 40 - 45, 47/1, 50, 52, 53, 54, 58/1, 60/1, 64, 67, 68/4, 70 - 100, 104 - 110, 114 - 121
- Flur 2 Nrn. 40 - 55, 56/1, 58, 59, 60, 62, 63/1, 65 - 68, 70/1, 71 - 82, 88, 89, 94
- Flur 3 alle Flurstücke
- Flur 4 alle Flurstücke
- Flur 5 alle Flurstücke
- Flur 6 alle Flurstücke
- Flur 7 alle Flurstücke
- Flur 8 alle Flurstücke
- Flur 9 alle Flurstücke
- Flur 10 alle Flurstücke
- Flur 11 alle Flurstücke
- Flur 12 alle Flurstücke
- Flur 13 alle Flurstücke
- Flur 14 alle Flurstücke

Gemeinde Aldenhoven

Gemarkung Pattern II

- Flur 1 alle Flurstücke
- Flur 2 alle Flurstücke
- Flur 3 alle Flurstücke
- Flur 8 alle Flurstücke
- Flur 10 alle Flurstücke
- Flur 11 alle Flurstücke

Stadt Jülich

Gemarkung Kirchberg

- Flur 5 alle Flurstücke
- Flur 6 alle Flurstücke
- Flur 10 1, 12 - 20, 43, 49, 50, 53 - 69
- Flur 11 33, 36, 39 - 46, 62 - 65, 69

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1.530 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Öffnungszeiten aus bei

- a) der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Zimmer 53,
- b) der Gemeindeverwaltung Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 22,
- c) der Gemeindeverwaltung Aldenhoven, Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13, 52457 Aldenhoven, Zimmer 29,
- d) der Stadtverwaltung Baesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, Zimmer 302,
- e) der Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich, Zimmer 204,
- f) der Gemeindeverwaltung Titz, Landstraße 4, 52445 Titz, Zimmer 7,
- g) der Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Zimmer 6,
- h) der Stadtverwaltung Düren, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Zimmer 005,

- i) der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe, Zimmer 245,
- j) der Stadtverwaltung Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 405,
- k) der Stadtverwaltung Alsdorf, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, Zimmer 606,
- l) der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 2098.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Indebogen mit dem Sitz in Inden.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 - 5 16 01 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln
oder zur Niederschrift bei der
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Fehres
Ltd. Reg.-Verm.-Direktor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/indebogen/index.html

veröffentlicht.

(84)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Für folgende Reihengräber sind die auf den Friedhöfen der Stadt Düren festgesetzten Ruhefristen abgelaufen:

Die Angehörigen der auf den nachgenannten Grabfeldern bestatteten Personen werden gebeten, Grabmale und sonstige Grabzeichen bis zu nachfolgender Frist zu entfernen, da diese Grabfelder für eine anderweitige Nutzung in Anspruch genommen werden. Nicht

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

entfernte Grabzeichen werden von der Friedhofverwaltung nach Ablauf der festgesetzten Frist abgeräumt.

Die Abräumungsfrist endet für alle Gräberfelder am 31.12.2016.

Abgelaufene Reihen-/ Kinder-/ Urnenreihen- gräber auf dem Friedhof	Feld/ Bezeich- nung	erste Belegung
Düren-Ost	XIe	1991
	XIf	1991
	XIg	1991
	VHKR	1996
	Z4UR	1996
Niederau – alt -	ATR	1986
	NT/K	1996
Rölsdorf	N3	1991
Birgel	H/R	1986
Lendersdorf	ATR	1985
Gürzenich	AT/R	1986
	ATK	1996
Derichsweiler	AT/R	1986
Echtz	11b	1986
Mariaweiler	EC	1986
	ATUR	1996
Hoven	AT	1986
Merken	AT	1985/1986
Birkesdorf	C1	1986
	C2	1986
	AK	1996
Arnoldsweiler	R	1986

Nähere Auskünfte erteilt der Dürener Service Betrieb, Abteilung Friedhofverwaltung, Dienstgebäude: Friedenstraße 76, 52351 Düren, Telefon-Nr. 02421/971078, Fax 02421/971079, sowie die Arbeitsbereichsleiter der jeweiligen Friedhöfe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 30.10.2016

P. Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) eingesehen und zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.